

Haftung für Schäden durch Salzstreuung

RFG 2010/34

§§ 364, 364 a,
1319 a ABGBOGH 25. 11. 2009,
3 Ob 77/09 hStreusalz;
Straßenanrainer;
behördlich
genehmigte
Anlage;
Ortsüblichkeit

Ein ordnungsgemäßer „Winterdienst“ ist notwendig, um eine Haftung des Straßenerhalters für Unfälle infolge mangelhaften Straßenzustands zu vermeiden. Wird dabei Streusalz eingesetzt, kann dies aber auch eine Haftung für Schäden von Straßenanrainern auslösen. Aufgrund einer Entscheidung des OGH muss das Land Tirol einem Hauseigentümer die Erneuerung seiner Fassade bezahlen. Das Haus steht knapp an einer Bundesstraße in einem Bereich, wo seit einigen Jahren ausschließlich mit Salz gestreut wird.

Von Wolfgang Berger

Inhaltsübersicht:

- A. Nachbarrechtliche Haftung für Salzstreuung
 - 1. § 364 Abs 2 und § 364 a ABGB
 - 2. Nachbarrechtliche Ansprüche in Bezug auf öffentliche Straßen
- B. Entscheidung des OGH vom 25. 11. 2009
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Öffentliche Straße als behördlich genehmigte Anlage?
 - 3. Salzstreuung im öffentlichen Interesse vs Ortsüblichkeit der Salzstreuung
 - 4. Ortsüblichkeit der Salzstreuung
 - 5. Beweislastverteilung
 - 6. Verschuldensunabhängigkeit
 - 7. Anspruchshöhe
 - 8. Feststellungsbegehren und künftige Änderungen der Ortsüblichkeit
- C. Konsequenzen für Straßenerhalter

A. Nachbarrechtliche Haftung für Salzstreuung

1. § 364 Abs 2 und § 364 a ABGB

Die Haftung des Wegehalters für Schäden von Straßenbenutzern infolge mangelhaften Zustands einer Straße folgt aus § 1319 a ABGB, kann sich aber auch aus vertraglichen Verpflichtungen ergeben¹⁾. Sie ist in jedem Fall verschuldensabhängig. Anders verhält es sich mit der Haftung gegenüber den Nachbarn einer Straße für Schäden an deren Grundstücken:

Den rechtlichen Rahmen der Zulässigkeit von Einwirkungen auf benachbarte Liegenschaften legt § 364 Abs 2 ABGB fest. Diese Gesetzesbestimmung räumt dem Nachbarn das Recht ein, Unterlassung der vom Nachbargrund ausgehenden Immissionen (Einwirkungen durch Abwässer, Geruch, Geräusch uÄ) insoweit zu begehren, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.

Nach § 364 a ABGB ist dieser Unterlassungsanspruch ausgeschlossen, wenn die Beeinträchtigung durch eine behördlich genehmigte Anlage auf dem

nachbarlichen Grund verursacht wird. In diesem Fall hat der Grundbesitzer – dem dadurch ein ihm sonst grundsätzlich zustehendes Abwehrrecht genommen ist – einen Ausgleichsanspruch auf Ersatzleistung für die ihm durch die ortsunüblichen, ihn wesentlich beeinträchtigenden Immissionen entstandenen Schäden. Dieser Ersatzanspruch ist verschuldensunabhängig.²⁾

2. Nachbarrechtliche Ansprüche in Bezug auf öffentliche Straßen

Das Nachbarrecht des ABGB unterscheidet nicht zwischen privaten Grundeigentümern und Gebietskörperschaften. Es ist daher eine schwierige, bis heute nicht abschließend geklärte Frage, wie mit „**Immissionen der öffentlichen Hand**“, die von Straßen ausgehen, umzugehen ist.

Einigkeit besteht darüber, dass Immissionen nicht nach dem Nachbarrecht des ABGB zu beurteilen sind, wenn sie klar der **Hoheitsverwaltung** zuzuordnen sind. Gegen hoheitliches Handeln ist der Zivilrechtsweg ausgeschlossen³⁾, was sich mE auch aus § 364 Abs 1 ABGB ergibt, wonach die Ausübung des Eigentumsrechts nur insofern stattfindet, „*als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden*“. Der Rechtsträger hat aber unabhängig von seinen öffentlich-rechtlichen Pflichten auch seine Privatpflichten als Grundeigentümer zu wahren; dazu gehört auch, die Nachbarn nicht zu schädigen.⁴⁾

Die **Abgrenzung** zwischen jenen Auswirkungen, die notwendige Folge hoheitlichen Handelns des Staats und damit vom privaten Nachbarrecht ausgenommen sind,⁵⁾ und jenem Bereich, in dem Rechtsträger nach-

1) Zur Haftung wegen unterlassener Salzstreuung gemäß § 1319 a ABGB etwa OGH ZVR 1990/15; RIS-Justiz RS0030148. Zur Haftung bei Verletzung vertraglicher Pflichten OGH 22. 2. 2001, 2 Ob 33/01 v; RIS-Justiz RS0023456.

2) Vgl OGH RIS-Justiz RS0010691.

3) Vgl OGH SZ 61/88, *Draken*; 16. 6. 2008, 8 Ob 43/08 v.

4) *Illedits* in *Schwimmann*, ABGB Taschenkommentar (2010) § 364 Rz 2.

5) Ausführlich dazu *Gimpel-Hinteregger*, Grundfragen der Umwelthaftung (1994) 303 ff; *Oberhammer* in *Schwimmann*, ABGB³ § 364 Rz 14; *Spielbühler* in *Rummel*, ABGB³ § 364 Rz 6; *Linder*, Privates Umweltrecht – ausgewählte Fragen des Nachbarrechts und der Umwelthaftung, in *Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht² (2010) 135 (146 f).

barrechtlich haften, soll nach hM nach folgender **Faustregel**⁶⁾ erfolgen: Eine Beeinträchtigung ist dann als hoheitlich zu qualifizieren, wenn die Immissionen Folge eines Hoheitsakts sind („betriebspezifische Auswirkungen hoheitlicher Tätigkeit“) und die Durchsetzung des privatrechtlichen Unterlassungsanspruchs den Staat zur Setzung oder Rücknahme eines Hoheitsakts zwingen würde.⁷⁾

Von der Rsp werden etwa **Lärm-Immissionen durch den Straßenverkehr** als Folgen der hoheitlichen Verwaltung angesehen und begründen daher keine nachbarrechtlichen Ansprüche.⁸⁾ Ebenso verhält es sich mit **Luftschadstoff-Immissionen**, die ebenfalls Einwirkungen durch den Verkehr an sich darstellen, sodass auch sie nicht mit den Mitteln des privaten Nachbarrechts untersagt werden können.⁹⁾ Das ergibt sich schon daraus, dass diese Einwirkungen weder vom Grundeigentümer noch vom Träger der Straßenbaulast ausgehen, sondern von den **Straßenbenutzern** verursacht werden. Auf Letztere kommt dem Grundeigentümer ebenso wenig wie dem Träger der Straßenbaulast Einfluss zu.¹⁰⁾

Anders verhält es sich mit den Maßnahmen, die der Straßenerhalter selbst setzt. Der **Bau und die Erhaltung von Straßen** fallen nach dem OGH nicht in den hoheitlichen Bereich der Verwaltung, sodass grundsätzlich nachbarrechtliche Ansprüche in Betracht kommen,¹¹⁾ denn die Widmung eines Grundstücks für hoheitliche Tätigkeiten oder die Erfüllung von Aufgaben der allgemeinen Daseinsvorsorge allein reicht noch nicht aus, um die allgemein zwischen Grundeigentümern bestehenden nachbarrechtlichen Ansprüche auszuschließen.¹²⁾ Für Einwirkungen, die von der **Salzstreuung auf öffentlichen Straßen** ausgehen, hat die Rsp, ebenso wie auch bei Schneeablagerungen im Zuge der Straßenschneeräumung, in mehreren Entscheidungen die Anwendung des Nachbarrechts bejaht und daher dem Geschädigten privatrechtliche Ansprüche zuerkannt.¹³⁾

Eine **Untersagung** von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen auf öffentlichen Straßen kommt für den Nachbarn allerdings ebenso wenig in Betracht wie ein Unterlassungsanspruch gegen die für die Verkehrssicherheit notwendige **Salzstreuung**, da öffentliche Straßen idR behördlich genehmigte Anlagen iSd § 364 a ABGB sind oder zumindest behördlich genehmigten Anlagen nach § 364 a ABGB gleichzuhalten sind.¹⁴⁾ Die „Kehrseite der Medaille“ stellt dann aber für den Straßenerhalter der **verschuldensunabhängige Ausgleichsanspruch** gemäß § 364 a ABGB (oder in Analogie zu dieser Bestimmung) dar.^{15), 16)}

B. Entscheidung des OGH vom 25. 11. 2009

In einer aktuellen Entscheidung hat der OGH¹⁷⁾ dem Land Tirol, das für die Tätigkeit der Straßenmeisterei bei der Betreuung einer Bundesstraße einzustehen hat, den Ersatz der wegen Salzstreuung vorzeitig notwendig werdenden Fassadenerneuerung in der Höhe von € 10.800,- zugesprochen. Die Gerichte hatten den folgenden Sachverhalt zu beurteilen:

1. Sachverhalt

Das Haus des Klägers, das sog „T-Häusl“, liegt unmittelbar an einer Bundesstraße, deren Straßenerhalter das

Land Tirol ist. Die Straße wurde schon 1934 an das damals bestehende Haus herangebaut. Das Haus liegt am Ortsanfang außerhalb jenes Bereichs, wo die Gemeinde den Winterdienst mit Splitt selbst bewerkstelligt. Zuständig für den Winterdienst ist im relevanten Bereich die Straßenmeisterei, die früher Splitt streute und erst, wenn der Schnee geschmolzen war, teilweise Salz auf der Bundesstraße aufbrachte, um ein Vereisen zu vermeiden. Es wurde nicht festgestellt, ob auch vor dem Winter 2004/05 immer wieder Salz gestreut wurde; jedenfalls seit diesem Winter wird vor dem „T-Häusl“ nur mehr mit Salz gearbeitet. Durch Spritzwasser sind Dämmung und Fassade des Hauses stark in Mitleidenschaft gezogen worden, was nach den Feststellungen auf die ausschließliche Salzstreuung zurückzuführen ist. Der Kostenaufwand für eine dauerhafte – zumindest längerfristige – Sanierung zur Erreichung einer nachhaltigen Wirkung für zumindest 15 bis 20 Jahre wurde mit € 10.800,- bewertet. Dem geschädigten Hauseigentümer wurde dieser Betrag samt Zinsen und Kosten auf der Grundlage des § 364 a ABGB zugesprochen.

2. Öffentliche Straße als behördlich genehmigte Anlage?

Der OGH hat in dieser Entscheidung vom 25. 11. 2009 die Frage offen gelassen, ob eine Straße eine **behördlich genehmigte Anlage** iSd § 364 a ist oder ob sie dieser nur „gleichzuhalten“ ist. Dies spielt auch nur dann eine Rolle, wenn das Gericht nicht Ersatzansprüche zu behandeln hat, sondern wenn es darum ginge, ob der Nachbar die Einwirkungen auch untersagen kann. Denn nur bei behördlich genehmigten Anlagen im Rechtssinn sind die sonst nach § 364 Abs 2 ABGB zustehenden **Unterlassungsansprüche ausgeschlossen** (§ 364 a ABGB).

Wie insb *Wagner*¹⁸⁾ dargelegt hat, spielen beim Begriff der „behördlich genehmigten Anlage“ sowohl das Element der Berücksichtigung der Interessen des Nachbarn im Genehmigungsverfahren als auch das öffentliche Interesse an der Anlage eine Rolle. Diese Elemente können bei verschiedenen Anlagentypen unterschiedlich zu beurteilen sein, wobei das bewegliche Zusammenspiel der Elemente letztlich über die Qualifikation entscheide. Es kommt daher für das Vorliegen einer behördlich genehmigten Anlage zwar im Regelfall gewerblicher Betriebsanlagen, aber keinesfalls bei allen Arten von Anlagen **ausschließlich** darauf an, ob die

6) *Oberhammer*, aaO Rz 14.

7) Vgl *Gimpel-Hinteregger*, Umwelthaftung 307.

8) OGH SZ 55/55; ebenso SZ 63/133.

9) Siehe die in der vorigen FN zitierten E.

10) *Oberhammer* in *Schwimmann* § 364 Rz 14; SZ 55/55; SZ 63/133.

11) Vgl zB OGH JBI 1990, 450.

12) RdU 1996/122; RdU 2002/58; *Sander* in *Raschauer/Wessely*, aaO 146 mwN.

13) ZB OGH EvBl 1991/10; *ecolex* 2009/184.

14) RIS-Justiz RS0010596; *Eccher* in *Koziol/Bydliński/Bollenberger*, ABGB⁹ § 364 a Rz 2 mwN.

15) Siehe schon oben A.1.

16) OGH 3 Ob 77/09 h ZVR 2010/180 (*Ch. Huber*) = *ecolex* 2010/112 = EvBl-LS 2010/65 = ÖJZ 2010/17 = ÖAMTC-LSK 2010/10 = Zak 2010/110 = ZVR 2010/43 (*Danzl*).

17) 25. 11. 2009, 3 Ob 77/09 h.

18) *E. Wagner*, Die Betriebsanlage im zivilen Nachbarrecht (1997) 75 ff (130 ff); vgl auch *Kerschner/Wagner* in *Kerschner*, Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht (2001) 205 ff.

Nachbarn im Verfahren zur Genehmigung der Anlage **Parteistellung** hatten.¹⁹⁾

An der Existenz von Straßen besteht nun – wie der OGH schon mehrmals erkannt hat²⁰⁾ – ein besonderes **öffentliches Interesse**. Bei solchen Vorhaben erscheint es daher nicht als *conditio sine qua non* für das Vorliegen einer behördlich genehmigten Anlage, dass die Nachbarn ihre Immissionsschutzinteressen als Parteien im Genehmigungsverfahren geltend machen konnten, sofern im Verfahren eine ausreichende Berücksichtigung dieser Interessen von Amts wegen vorgesehen ist. **Öffentliche Straßen** erfüllen daher grundsätzlich das Merkmal der „behördlich genehmigten Anlage“ iSd § 364 a ABGB.

Für Schäden auf nachbarlichem Grund, die durch rechtmäßig gesetzte Erhaltungsmaßnahmen an solchen Straßen (im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Straßenerhalters) verursacht werden, gebührt gemäß § 364 a ABGB ein **Ausgleichsanspruch**, soweit Schäden durch **ortsunübliche, den Nachbarn wesentlich beeinträchtigende Immissionen** verursacht wurden. Es steht jedoch gegen die von ihnen ausgehenden „betriebstypischen Immissionen“ – auch im Falle der Ortsunüblichkeit – **kein Unterlassungsanspruch** nach § 364 Abs 2 ABGB zu. Zu diesen nicht untersagbaren Immissionen gehört auch die für die Erhaltung der Verkehrssicherheit **notwendige** Salzstreuung, wobei sich das Maß der Salzstreuung aufgrund von Notwendigkeiten bei der Sicherstellung der Verkehrssicherheit auch verändern kann. Eine „betriebstypische Fortentwicklung“ von Immissionen kann sogar, wie der OGH in manchen Entscheidungen gemeint hat, im Rahmen der Ortsüblichkeit zu berücksichtigen sein.²¹⁾ Eine übermäßige Salzstreuung kann dagegen als rechtswidrige Maßnahme qualifiziert werden; gegen solche lässt der OGH zu Recht die Unterlassungsklage zu.²²⁾

Welches Ausmaß an Salzstreuung notwendig ist, ergibt sich für Bundesstraßen aus § 7 Abs 1 Bundesstraßengesetz. Nach dieser Gesetzesbestimmung sind Bundesstraßen „*derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie [...] ohne Gefahr benützbar sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen*“. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind rechtswidrig und können mit Unterlassungsansprüchen bekämpft werden.

3. Salzstreuung im öffentlichen Interesse vs Ortsüblichkeit der Salzstreuung

Während der OGH in seiner ersten Entscheidung zu Salzstreuungsschäden²³⁾ das Ausmaß der Salzstreuung, das zur Erhaltung der – im öffentlichen Interesse gelegen – Verkehrssicherheit erforderlich ist, immer als **ortsüblich beurteilte**²⁴⁾ (was Ausgleichsansprüche ausgeschlossen hätte, weil diese nur für die ohne behördliche Genehmigung untersagbaren Einwirkungen zustehen), geht der OGH in der vorliegenden Entscheidung davon aus, dass öffentliche Interessen im Rahmen der ausschließlich an den faktischen Verhältnissen orientierten Beurteilung der Ortsüblichkeit **keine Relevanz** haben.

Diesen Standpunkt hat das Höchstgericht auch schon in seiner Entscheidung vom 20. 6. 2002²⁵⁾ vertreten, während der OGH in der Begründung einer jünge-

ren Entscheidung, die sich mit Schäden an einem Zaun durch den im Zuge der Schneeräumung abgelagerten Schnee zu beschäftigen hatte:²⁶⁾ wiederum anders argumentiert hat: Der Schadenersatzanspruch wegen Einwirkungen durch abgelagerten Schnee setze voraus, „*dass die schadenskausale körperliche Einwirkung durch den geräumten und abgelagerten Schnee jenes Maß überschreitet, das für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Betreuung der Straße erforderlich ist*“.

Auch in einer Entscheidung betreffend Immissionen einer Sportanlage brachte der OGH kürzlich erneut das öffentliche Interesse bei der Beurteilung von Immissionen ins Spiel und hat dort ausgeführt, dass am Betrieb von Sportanlagen „*trotz Immissionen ein öffentliches Interesse bestehen*“ kann.²⁷⁾ Allerdings komme dieses öffentliche Interesse dann nicht zum Tragen, wenn die von der Sportanlage ausgehende Beeinträchtigung nicht unbedingt mit dem Betrieb der Anlage verbunden sei und durch gewisse Schutzeinrichtungen abgestellt oder vermindert werden könne, und auch, wenn keine Notwendigkeit bestehe, die Anlage an einem solchen Ort zu betreiben, an dem eine Beeinträchtigung über das gewöhnliche Maß der dortigen Verhältnisse hinausgeht.

In der vorliegenden Entscheidung folgt der 3. Senat des OGH hingegen ausdrücklich der Auffassung, dass es **auf öffentliche Interessen bei der Prüfung der Ortsüblichkeit** bzw Beurteilung nachbarrechtlicher (Ausgleichs-)Ansprüche **nicht ankommt**, und begründet dies damit, dass der Begriff „ortsüblich“ jede Bedeutung verloren hätte, wenn jede im öffentlichen Interesse der Verkehrssicherheit vorgenommene Salzstreuung als ortsüblich gelten würde.

Dem OGH ist mE in diesem Punkt grundsätzlich zu folgen, weil öffentliche Interessen im Nachbarrecht primär bei der Frage des Vorliegens einer behördlich genehmigten Anlage (§ 364 a) eine Rolle spielen. Im Rahmen des § 364 ABGB können öffentliche Interessen nur insofern von Relevanz sein, als sich aus dem öffentlichen Recht im Interesse der Allgemeinheit Eigentumsbeschränkungen ergeben können, die die Anwendbarkeit des Unterlassungsanspruchs nach Abs 2 generell ausschließen. In solchen Fällen stellt sich die Frage der Ortsüblichkeit aber dann überhaupt nicht mehr, weil insofern dem Eigentumsrecht gemäß **§ 364 Abs 1** überhaupt Grenzen gesetzt sind.²⁸⁾

19) So OGH SZ 68/180; *Gimpel-Hinteregger*, Umwelthaftung 295 ff; *Oberhammer in Schwimann*, aaO § 364 a Rz 3 mwN; aA *Spielbüchler in Rummel*, ABGB³ § 364 a Rz 4, und nunmehr auch der OGH 27. 6. 2007, 8 Ob 135/06 w.

20) Vgl etwa OGH 20. 6. 2002 RdU 2002/59.

21) Vgl dazu unten B.8 bei FN 40 und die dortigen Nachweise.

22) OGH SZ 63/133 JBI 1990/789; zu Schneeräumung siehe OGH JBI 1987, 381.

23) 3 Ob 534/90 SZ 63/133. Ebenso zuletzt OGH 24. 2. 2009, 4 Ob 239/08 p, in Bezug auf Schäden an einem Zaun im Zuge der Schneeräumung (siehe dazu sogleich bei FN 25).

24) Anderes gelte nur bei forstschädlichen Luftverunreinigungen gemäß § 56 Abs 1 letzter Satz ForstG.

25) RdU 2002/59 mit Anmerkung von *Wagner*.

26) OGH 24. 2. 2009, 4 Ob 239/08 p.

27) OGH 17. 3. 2010, 7 Ob 192/09 z. Vgl in diesem Sinne auch schon OGH RdU 1998/105 mit kritischer Anm von *Kerschner*; SZ 14/224; siehe auch RdU 2000/32 mit Anm von *Kerschner*.

28) Dazu schon oben A.2.

4. Ortsüblichkeit der Salzstreuung

Der dem Kläger zugesprochene Betrag wurde vom OGH auf § 364 a ABGB gestützt. Dieser dem Anspruch auf Enteignungsentschädigung verwandte Ausgleichsanspruch setzt ein **Überschreiten** des in § 364 Abs 2 ABGB genannten Maßes der Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks voraus – es muss also die ortsübliche Benutzung des Grundstücks in einem ortsunüblichen Umfang wesentlich beeinträchtigt worden sein. Da somit nur **ortsunübliche Immissionen** Schadenersatzpflichtig machen, war zu prüfen, ob die Salzstreuung bereits ortsüblich war.

Die Frist, innerhalb derer zuvor nicht übliche Immissionen **ortsüblich werden** können, ist in Lehre und Rsp strittig. Es kommt dafür sowohl die kurze Verjährungsfrist von **drei Jahren**, innerhalb derer die Immissionen unbeanstandet hingenommen wurden, als auch die allgemeine Verjährungsfrist von **30 Jahren** in Betracht,²⁹⁾ nach einer anderen Auffassung soll die Ortsüblichkeit einer Immission unter Vornahme einer umfassenden, nicht auf einen festen Zeitraum abstellenden Interessenabwägung vorgenommen werden.³⁰⁾

Der 3. Senat musste sich in dieser Frage nicht festlegen, weil er davon ausgehen konnte, dass selbst bei der für den Kläger ungünstigsten Variante die Salzstreuung (also die schadensstiftende Umstellung von Splittstreuung bzw gemischter Streuung auf ausschließliche Salzstreuung) noch nicht länger als drei Jahre vor der Klags einbringung erfolgte und somit jedenfalls noch nicht ortsüblich geworden sein konnte.

Wäre hingegen ein bestimmtes Ausmaß von Salzstreuung bereits vor mehr als drei Jahren ortsüblich gewesen, so könnte nur das „**Übermaß**“, welches über das ortsübliche Streuenausmaß hinausging, ersatzpflichtig machen.³¹⁾ Im vorliegenden Fall kommt es daher „*im Wesentlichen auf die noch nicht ortsüblich gewordene Salzstreuung*“ an.³²⁾

Um ein Ortsüblichwerden zu **verhindern**, muss sich der Nachbar den Immissionen zumindest im Sinne des § 1488 ABGB widersetzen, noch besser aber gegen diese rechtzeitig (vorsichtshalber innerhalb von drei Jahren!) gerichtlich vorgehen.

5. Beweislastverteilung

Die Lösung des konkreten Falls ergab sich für den OGH aus der Beweislastverteilung: Nach herrschender Meinung trifft den **Beklagten**, also den störenden Nachbarn (hier: Land Tirol), die **Beweislast** dafür, dass der Eingriff die vom Gesetz gezogenen Grenzen nicht überschritt, die schadensauslösende Immission also bereits **ortsüblich geworden** ist.³³⁾ Der Kläger hat nur sein Eigentum, den erfolgten Eingriff und den Schaden zu beweisen.³⁴⁾

Da das Erstgericht festgestellt hatte, dass „*nicht festgestellt werden kann, ob konkret im Bereich der Engstelle beim T-Häusel seitens der Straßenmeisterei auch schon vor dem Winter 2004/2005 immer wieder Salz gestreut wurde*“, wurde das Misslingen des Beweises der Ortsüblichkeit früherer Salzstreuung zulasten des beklagten Landes gewertet. Da nicht festgestellt werden konnte, in welchem Umfang vor der Umstellung auf gänzliche Salzstreuung bereits eine teilweise Salzstreuung üblich gewesen war, konnte der OGH die gesamte (ausschließliche) Salzstreuung als schadensverursachend ansehen.

Zu beachten ist auch, dass der Beweis hinsichtlich der Ortsüblichkeit für den konkreten **Umgebungsbereich des geschädigten Hauses** sowie der Straße zu führen war. Für die Beurteilung der Ortsüblichkeit kommt es nicht auf die faktischen Verhältnisse der ganzen politischen Gemeinde, sondern auf diejenigen in der unmittelbaren Umgebung der betroffenen Liegenschaften (hier: Bundesstraße und Grundstück des Klägers) an.³⁵⁾ Wegen der Trennung des Ortsteils, in dem das Haus des Klägers liegt, vom Ortszentrum war es daher unerheblich, wie im übrigen Ort bei der Streuung vorgegangen wurde. Eine Beweisführung für den konkreten Bereich des geschädigten Grundstücks kann allerdings den beklagten Straßenerhalter in der Praxis vor erhebliche Probleme stellen!

Noch ein weiteres Behauptungs- und Beweislastproblem hatte das beklagte Land allerdings zu gewärtigen, wie im Folgenden (unter Punkt 7) zu zeigen ist.

6. Verschuldensunabhängigkeit

Zunächst ist aber noch darauf hinzuweisen, dass die gemäß § 1319 a ABGB für Straßenerhalter geltende Einschränkung der Haftung auf grobes Verschulden im Bereich der nachbarrechtlichen Haftung nicht gilt. Die Haftung ist vielmehr **verschuldensunabhängig**, wie der OGH in der hier besprochenen Entscheidung ausdrücklich festgehalten hat. § 1319 a ABGB stellt eine Sonderbestimmung für die Schadenersatzpflicht des Wegehalters für den mangelhaften Zustand eines Weges dar und hat nichts mit den von einem Weg ausgehenden Immissionen zu tun.

7. Anspruchshöhe

Der OGH erkannte das auf Ersatz der gesamten Sanierungskosten von € 10.800,- gerichtete Zahlungsbegehren des Klägers in der hier besprochenen Entscheidung zur Gänze für berechtigt.

Grundsätzlich gebührt dem Kläger nach § 364 a volle Schadloshaltung³⁶⁾ und der OGH sprach dem Kläger Ersatz in Höhe der **vollen Sanierungskosten** zu.

Der vom beklagten Land vorgenommene Abzug „**neu für alt**“ ist zwar auch im Bereich des § 364 a ABGB in Analogie zum Schadenersatzrecht anwendbar,³⁷⁾ der OGH warf der beklagten Partei aber vor, dass sie den von ihr eingewendeten Abzug „neu für alt“ überhaupt nicht näher ausgeführt und substantiiert habe.³⁸⁾ →

29) a) Für drei Jahre: 7 Ob 361/97 g SZ 70/251; 3 Ob 201/99 a; *Spielbüchler in Rummel*, ABGB³ § 364 Rz 15; b) drei Jahre ablehnend: 5 Ob 65/03 z; 3 Ob 591/87 SZ 61/273; c) 30 Jahre: *Kerschner*, JBl 1993, 216 (217), und *Hanreich/Schwarzer*, Umwelthaftung 46 f; *Jabornegg*, ÖJZ 1983, 365 (370–372).

30) *Linder in Raschauer/Wessely* 145; vgl auch *Oberhammer in Schwimann*, ABGB³ § 364 Rz 19.

31) Vgl zu einem solchen Sachverhalt (bzgl Schneeräumung) die Entscheidung 4 Ob 239/08 p (zu dieser E auch oben bei FN 26).

32) Wie im Fall 6 Ob 109/02 a RdU 2002/59 mit Anmerkung von *Wagner*.

33) RIS-Justiz RS0010474.

34) RIS-Justiz RS0010474; *Oberhammer in Schwimann*, ABGB³ § 364 Rz 22; *Kisslinger*, Gefährdungshaftung im Nachbarrecht 46; *Kerschner in Hanreich/Schwarzer*, Umwelthaftung 47.

35) Der OGH berief sich auf die schon mehrfach zitierte Entscheidung RdU 2002/59; siehe etwa auch OGH 26. 4. 2009, 3 Ob 201/99 a. Auf „*Gebiets- bzw Stadtteile (Viertel) mit annähernd gleichen Lebens- und Umweltbedingungen*“ abstellend dagegen OGH 1 Ob 6/99 k SZ 72/205; 8. 4. 2003, 5 Ob 65/03 z.

36) StRsp, vgl RIS-Justiz RS0037927.

37) Vgl schon OGH 10 Ob 113/98 k ecolex 1999, 86 mwN.

Das beklagte Land hatte keine ausreichenden Gründe dafür angegeben, dass mit der notwendigen Reparatur eine Werterhöhung der Sache verbunden wäre, welche den Ersatzanspruch vermindert hätte. Der Kläger bekam daher jenen Betrag zugesprochen, der zur Fassadenerneuerung erforderlich war, um den Zustand der Fassade bei nicht ausschließlicher Salzstreuung zu erreichen.

Dass der Kläger damit eine „bessere“ Fassade bekam als ursprünglich, führte der OGH darauf zurück, dass dies notwendig sei, um die Schäden durch Salzstreuung hintanzuhalten und dieselbe Lebensdauer für die Fassade zu erhalten, die gegeben wäre, falls keine Salzstreuung erfolgt wäre.

8. Feststellungsbegehren und künftige Änderungen der Ortsüblichkeit

Nicht erfolgreich war der Kläger mit seinem Feststellungsbegehren. Er hatte nämlich auch beantragt, **festzustellen**, dass das beklagte Land ihm für **alle (künftigen) Schäden** hafte, die ihm aus der Verunreinigung seines Hauses durch mit Salz verunreinigtes Spritzwasser und Schneematsch entstünden.

Der OGH führte aus, dass es dem Kläger mit diesem Feststellungsbegehren darum gehe, eine Haftung der Beklagten für jegliche künftigen Emissionen festzuschreiben. Dabei übersehe er aber, dass sich einerseits die „Ortsüblichkeit der Salzstreuung“ zu seinen Ungunsten ändern könnte, weshalb für weitere Schädigungen aus der ortsüblichen Salzstreuung nicht zu haften wäre, und dass auch das Argument der drohenden Verjährung – eine allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Feststellungsurteils – nicht zutrefte. Die Verjährung von nur möglichen weiteren Ausgleichsansprüchen aufgrund von zukünftigen Emissionen ist nämlich nicht möglich.³⁹⁾ Schließlich kommt es für die Frage der Ortsüblichkeit auf den **Zeitpunkt der Beurteilung** an, somit bei künftigen Emissionen auf deren Beurteilung in der ungewissen Zukunft. Dafür kommt ein Feststellungsurteil nicht in Betracht.

In diesem Zusammenhang stellt sich nochmals die Frage des **Ortsüblichwerdens** von Immissionen. Wie lange können sich Nachbarn auf einen störungsfreien „Urzustand“ berufen?

In der Rsp wird dazu die Meinung vertreten, dass eine durch die normalerweise **voraussehbare Entwicklung** begründete Zunahme von Einwirkungen zu dulden ist, nicht aber eine schlagartige Verstärkung.⁴⁰⁾ Wie schon oben dargestellt, ist strittig, ob eine Änderung der örtlichen Verhältnisse durch drei Jahre, durch dreißig Jahre oder überhaupt während einer anderen Frist vom Nachbarn unbeanstandet hingenommen werden muss, um ihrerseits ortsüblich zu werden.⁴¹⁾

Ein „Einfrieren“ eines bestehenden Zustands über die lange Verjährungszeit von 30 Jahren erscheint dem Verfasser – insb, wenn es um die hier im Fokus stehenden Immissionen von behördlich genehmigten öffentlichen Straßen geht – als zu lang. Das Abstellen auf die normalerweise voraussehbare Entwicklung taugt als Argument jedenfalls gegenüber jenem, der sich neben einer schon bestehenden (Verkehrs-)Anlage ansiedelt: Er muss idR damit rechnen, dass der Zustand der Anlage kein statischer ist, sondern dass es im Laufe der

Zeit zu „normalen“ Ausweitungen kommt; eine schlagartige Verstärkung muss er dagegen nicht als „ortsüblich“ hinnehmen.

Ansonsten erscheint wohl am ehesten die dreijährige Frist als sachgerecht, und ein Nachbar ist nur dann jedenfalls auf der „sicheren Seite“, wenn er gegen unliebsame Immissionen (bzw Immissionszunahmen) innerhalb von **drei Jahren** ab deren erstem Auftreten gerichtlich vorgeht. Sonst könnte dem Nachbarn entgegengehalten werden, dass er die Immissionszunahme unbeanstandet hingenommen habe und diese daher ortsüblich geworden ist.

C. Konsequenzen für Straßenerhalter

Praxistipps

1. Keine Unterlassungsansprüche

Straßenerhalter behördlich genehmigter öffentlicher Straßen können auch im Falle von Schäden an Nachbargrundstücken nicht zur Unterlassung der für die Verkehrssicherheit notwendigen Salzstreuung gezwungen werden.

2. Ausgleichsansprüche

Für Schäden durch eine noch nicht ortsüblich gewordene Salzstreuung steht den dadurch Geschädigten (zB Hauseigentümer, Waldbesitzer) ein verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch zu. Die gemäß § 1319a ABGB für Straßenerhalter geltende Einschränkung der Haftung auf grobes Verschulden gilt im Bereich der nachbarrechtlichen Haftung nicht. Diese ist vielmehr verschuldensunabhängig.

3. Ortsüblichkeit und Beweislastverteilung

Dass eine Salzstreuung im Umkreis der betroffenen Liegenschaft und der Straße ortsüblich ist, muss der Straßenerhalter beweisen. Dazu genügt es nicht, generell auf die Einführung von Salzstreuung im betreffenden (Orts-)Gebiet hinzuweisen, es kommt vielmehr auf den konkreten Umgebungsbereich der Liegenschaft des Geschädigten und der Straße an. Eine möglichst genaue Dokumentation der Streumaßnahmen ist daher empfehlenswert.

4. Ortsüblichwerden von Salzstreuungs-Immissionen

In der Frage, ab wann eine Immission bzw eine Immissionszunahme (durch Salzstreuung) ortsüblich wird, bestehen verschiedene Auffassungen. Die für den Straßenerhalter günstigste (ältere) Auffassung geht dahin, dass das zur Erhaltung der Verkehrssicherheit unumgängliche Ausmaß der Salzstreuung immer als ortsüblich gelte, während nach neuerer Rsp ein zumindest drei Jahre dauerndes unbeanstandetes Hinnehmen der Salzstreuung durch den Liegenschaftseigentümer erforderlich ist. Manche Entscheidungen gehen allerdings auch dahin, dass eine durch die normalerweise voraussehbare Entwick-

38) Zur Behauptungs- und Beweislast beim Einwand „neu für alt“ etwa OGH SZ 55/104; 25. 6. 1998, 2 Ob 159/98 s, ua.

39) Vgl dazu zutreffend Oberhammer in Schwimann § 364 a Rz 10.

40) Vgl SZ 70/251; RdU 2001/49 mit Anm von Jabornegg und Kerschner; SZ 52/53; SZ 48/15; Oberhammer in Schwimann § 364 Rz 19.

41) Oben Punkt B.4.

lung begründete Zunahme von Einwirkungen zu dulden ist, nicht aber eine schlagartige Verstärkung. Nach der strengsten Ansicht können Immissionen überhaupt erst nach 30 Jahren ortsüblich werden.

5. Klare Abgrenzung der Bereiche für den Winterdienst

Im Hinblick auf die Haftungsfolgen (sowohl gegenüber Straßenverkehrsteilnehmern im Falle ungenü-

genden Winterdiensts als auch gegenüber geschädigten Nachbarn infolge Salzstreuung) müssen die Verantwortungsbereiche verschiedener Straßenerhalter klar abgegrenzt werden.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Wolfgang Berger ist Partner der Kanzlei Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien. 2002 – 2008 war er Richter des VwGH. Kontaktadresse: Am Hof 13, Stiege 2/Top 39, 1010 Wien. Tel: (01) 718 66 80-0 Fax: (01) 718 66 80-30 E-Mail: wolfgang.berger@haslinger-nagele.com Internet: www.haslinger-nagele.com **Vom selben Autor erschienen:** *Berger/Potacs*, RECHT SPORTlich, Aktuelle Rechtsfragen des Sports (2010);

Altenburger/Berger, UVP-G Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (2010); *Berger/Lindner*, Grundzüge des Abfallwirtschaftsrechts, in *Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht² (2010); *Berger*, Haftung für Deponien beim Liegenschafts- und Unternehmenskauf, in *Kerschner*, Haftung für Deponien (1996).

Literatur:

Gimpel-Hinteregger, Grundfragen der Umwelthaftung (1994); *Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht² (2010).



Mehr Licht – weniger Kosten

Investitionen in den Klimaschutz rechnen sich

In Zeiten, in denen die Haushaltskassen der Kommunen immer leerer werden, tritt das Engagement für Umweltschutz und Ressourcenschonung oft in den Hintergrund. EU-Vorgaben über Energieeffizienz werden Kommunen jedoch schon in naher Zukunft fordern, insb im Bereich Beleuchtung die Potenziale zu nutzen, die sich durch effiziente, moderne Technologien ergeben. Das birgt auch Chancen.

Von Helmut Mödlhammer

Ökologischen Herausforderungen clever begegnen

Die ökologischen Herausforderungen durch Klimawandel, Ressourcenknappheit und Energieeinsparung werden das 21. Jahrhundert nachhaltig prägen. Wetterkapriolen wie Trocken- und Hitzeperiode folgen Hochwasser und Vermurungen. Vom zunehmenden Klimawandel und den damit einhergehenden Schadenskosten durch Naturkatastrophen sind sämtliche Wirtschaftszweige betroffen, von der Land- und Forstwirtschaft über die Energiewirtschaft bis hin zum Tourismus. Mittelfristig werden die vorbeugenden Maßnahmen zum Klimaschutz deutlich günstiger kommen als die Reparatur von klimatisch verursachten Wirtschafts- und Umweltschäden. Dies bedingt insb eine verstärkt ökologisch orientierte Marktwirtschaft. Dabei geht es neben der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen und der Schonung von unwiederbringlichen Rohstoffressourcen auch um das Heben von Einsparpotenzialen.

Viele Vorhaben und Vorgaben wurden in der Vergangenheit angekündigt, Umweltziele definiert und Verträge eingegangen. In Zeiten einer Wirtschaftskrise tritt jedoch der Gedanke an Umweltschutz und Ressourcenschonung zumeist in den Hintergrund. Zwar steht Österreich trotz verfehlter Kyoto-Ziele im Ländervergleich nicht schlecht da. Dennoch gibt es in einigen

Bereichen Nachholbedarf und in manchen schlummern immense Energieeinsparungs- und daher auch Kosteneinsparungspotenziale. Daher ist besonders darauf zu achten, dass durch sinnvolle Maßnahmen bestmögliche Synergien gezogen werden.

Tatsache ist aber auch, dass (EU-)Vorgaben über Energieeffizienz in naher Zukunft nicht vor Städten und Gemeinden Halt machen werden. Insb im Bereich Beleuchtung werden zunehmend Kommunen gefordert sein, die Potenziale zu nutzen, die sich durch effiziente, moderne Technologien ergeben.

Bedeutende Einsparpotenziale bei kommunaler Beleuchtung

Rund ein Drittel der gesamten kommunalen Beleuchtung in Österreich stammt aus den 1960er-Jahren. Dies betrifft die Straßenbeleuchtung ebenso wie die Beleuchtung von Schulen, Kindergärten, Amtshäusern und vieles mehr. Daher gibt es auch in kaum einem anderen Bereich so bedeutende Einsparungspotenziale wie im Bereich „Beleuchtung“ auf kommunaler Ebene, sowohl in der Innen- wie auch in der Außenbeleuchtung.

Österreichweit könnte durch eine Umstellung der Beleuchtungssysteme und den Einsatz energieeffizienter Technologien der Ausstoß von rund **zwei Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten eingespart** werden. In

RFG 2010/35

kommunale
Beleuchtung;
Ressourcenschonung;
Energieeffizienz